

Hochschulvertrag-Sondervereinbarung 2015-2016
zur Lehramtsausbildung zwischen der
Universität Duisburg-Essen
und dem
Ministerium für Innovation, Wissenschaft und
Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 1 Lehrerausbildung

- (1) Die Lehramtsstudiengänge (Lehrämter und Fächer) an der Universität Duisburg-Essen bleiben erhalten. Die Aufhebung von Lehramtsmasterstudiengängen und lehramtsrelevanten polyvalenten Bachelorstudiengängen gemäß § 11 Abs. 2 und 5 Lehrerausbildungsgesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. 2009, 308)¹ – im Folgenden abgekürzt LABG - bedarf des Einvernehmens mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung, das sich darüber mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung abstimmt.
- (2) Die Universität Duisburg-Essen kann über die Kombinationsgebote der Lehramtszugangsverordnung vom 18 Juni 2009 (GV. NRW. 2009, 344) – im Folgenden abgekürzt LZV - hinausgehende Kombinationsgebote festlegen. Diese bedürfen der Abstimmung mit dem MIWF.
- (3) Folgende Mindestaufnahmekapazitäten für den Master of Education werden vereinbart:

¹ Im Hinblick auf die anstehende Überarbeitung von LABG und LZV besteht Einvernehmen, dass die in Bezug genommenen Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung während der Laufzeit dieser Vereinbarung gemeint sind.

| Grundschule | Haupt-, Real- und Gesamt- schule | Gymnasium und Gesamtschule | Berufskolleg | Gesamt |
|--------------------|---|---------------------------------------|---------------------|---------------|
| 214 | 207 | 304 | 86 | 811 |

Die Universität Duisburg-Essen passt ihre Bachelorkapazitäten in lehramtsrelevanten polyvalenten Bachelorstudiengängen dergestalt an, dass eine optimale Auslastung der hier vereinbarten Lehramts-Master-Aufnahmekapazitäten gewährleistet ist. Um die voraussichtlich benötigten künftigen Master-Aufnahmekapazitäten ermitteln zu können, legt die Universität Duisburg-Essen dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung für jede Kohorte der Studierenden in lehramtsrelevanten Studiengängen für jedes Semester folgende Informationen vor:

1. die Zahl der Studienanfänger in lehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen – getrennt nach Lehrämtern,
2. die Zahl der absolvierten Orientierungspraktika - getrennt nach Lehrämtern,
3. die Zahl der Absolventen lehramtsbezogener Bachelorstudiengänge – getrennt nach Lehrämtern,
4. die Zahl der Bewerbungen für Lehramtsmasterstudiengänge – getrennt nach Lehrämtern,
5. die Zahl der Studienanfänger in Lehramtsmasterstudiengängen - getrennt nach Lehrämtern
6. die Zahl der Studienanfänger in Lehramtsmasterstudiengängen, die nach Abschluss des vorausgehenden lehramtsbezogenen Bachelors an der Universität Duisburg-Essen in den Lehramtsmaster übergegangen sind – getrennt nach Lehrämtern.
7. die Zahl der Absolventen in Lehramtsmasterstudiengängen – getrennt nach Lehrämtern.

Die Meldung erfolgt unter Verwendung des dieser Vereinbarung als Anlage beigefügten Vordrucks. Die Vorlage der Zahlen erfolgt für das Wintersemester 2014/15 und das Sommersemester 2015 zum 31.12.2015. Die Vorlage der Zahlen für das Wintersemester 2015/16 und das Sommersemester 2016 erfolgt zum 31.12.2016.

- (4) Die künftige Entwicklung der Aufnahmekapazitäten für den Master of Education erfolgt auf der Grundlage der gemäß Abs. 3 Satz 3 erhobenen Daten.
- (5) Die Universität Duisburg-Essen erhält **vorbehaltlich der jeweiligen Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers** folgende Mittel für die Verlängerung der Studienzeit der Lehrämter Grundschule, Haupt-, Real- und Gesamtschule:

| 2015 | 2016 |
|--------------|--------------|
| 5,9945 Mio.€ | 5,9945 Mio.€ |

Die Mittel werden jährlich zugeteilt.

- (6) Die Universität Duisburg-Essen erhält **vorbehaltlich der jeweiligen Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers** folgende Mittel für die Kompensation des mit der Einführung der gestuften Studienstruktur verbundenen Prüfungsaufwands:

| 2015 | 2016 |
|----------|----------|
| 137.700€ | 137.700€ |

Die Mittel werden jährlich zugeteilt.

- (7) Die Universität Duisburg-Essen gewährleistet, dass sie an anderen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkennt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der jeweiligen Hochschule zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. Sie wird im Rahmen ihrer Kapazitäten in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbrachte Leistungen und außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten im Rah-

men der Lehramtsausbildung anrechnen sowie Fachhochschulabsolventinnen und –absolventen insbesondere den Zugang zu Lehramtsmasterstudiengängen der beruflichen Fachrichtungen eröffnen.

- (8) Die Universität Duisburg-Essen gewährleistet, dass die Absolventinnen und Absolventen mit dem Abschluss des Master of Education bzw. des Staatsexamens die einschlägigen Anforderungen der Kultusministerkonferenz erfüllen.
- (9) Die Universität Duisburg-Essen gewährleistet, dass die Abschlusszeugnisse über den Master of Education Aussagen über die Akkreditierung des Studienganges enthalten. Dies kann auch in dem dem Abschlusszeugnis beigefügten Diploma Supplement geschehen.
- (10) Die Meldung der Studierenden- und Absolventenzahlen in der amtlichen Hochschulstatistik und an das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung wird so gefasst, dass eine eindeutige Zuordnung zu den Lehrämtern und Fächern gemäß dem LABG und der LZV möglich ist. Dies gilt für Bachelorstudiengänge, die den Zugang zu einem Lehramtsmasterstudiengang eröffnen und für Lehramtsmasterstudiengänge.
- (11) Wissenschaftliche Stellen, die aus Fördermitteln des Landes für die Reform der Lehrerausbildung finanziert werden, sind kapazitätswirksam.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Hochschulvertrag-Sondereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2016.
- (2) Die Universität Duisburg-Essen verpflichtet sich, unbeschadet der jederzeitigen Informationsmöglichkeit des Ministeriums, schriftlich zum 31. Dezember 2015 über die Umsetzung der Vereinbarungen zu berichten und legt gleichzeitig die zu diesem Datum fälligen Daten gemäß § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung vor.

Zum 31. Dezember 2016 legt die Hochschule einen die gesamte Vertragslaufzeit bilanzierenden schriftlichen Abschlussbericht sowie die zu diesem Datum fälligen Daten gemäß § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung vor.

Essen, den 15.09. 2015

Düsseldorf, den 29.9. 2015

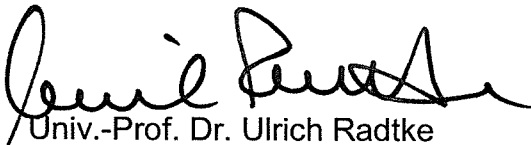
Universität Duisburg-Essen

Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes

Nordrhein-Westfalen

Der Rektor

In Vertretung


Univ.-Prof. Dr. Ulrich Radtke


Dr. Thomas Grünewald

UNIVERSITÄT
DUISBURG
ESSEN

Offen im Denken

Ministerium für Innovation,
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

